

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0813/24/2-BA**

**Ergebnis:** Beschwerde unbegründet, Ziffer 2

**Datum des Beschlusses:** 20.03.2025

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Nachrichtenagentur veröffentlicht am 29.07.2024 eine Meldung mit dem Titel „Debatte um Papstamt: Bedford-Strohm begrüßt Chance für Ökumene“. Darin geht es um Reformvorschläge des Vatikans zur Rolle des Papstamtes innerhalb der Christenheit und die Position des, so schreibt es die Agentur, Vorsitzenden des Weltkirchenrats, Heinrich Bedford-Strohm.

II. Der Beschwerdeführer beanstandet, dass die Agentur Heinrich Bedford-Strohm als Vorsitzenden des Weltkirchenrats bezeichnet. Er sei im September 2022 nur zum Vorsitzenden des Zentralausschusses des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK), also des Weltkirchenrats, gewählt worden. Den Vorsitz des Weltkirchenrats habe Reverend Prof. Dr. Jerry Pillay aus Südafrika inne. Der Beschwerdeführer habe die Agentur und die Autorin des Texts bereits mit seiner Kritik konfrontiert. Diese habe geantwortet, dass Heinrich Bedford-Strohm sich selbst als Vorsitzender des Weltkirchenrats bezeichne. Dazu schreibt der Beschwerdeführer, wenn sich Heinrich Bedford-Strohm selbst so bezeichne, sei es an der Agentur, das zu korrigieren.

III. Für die Agentur nimmt ihr Chefredakteur Stellung. Der Beschwerdeführer irre. Heinrich Bedford-Strohm sei der Vorsitzende des Zentralausschusses des Weltkirchenrats / des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) und werde zulässigerweise verkürzt als ÖRK-Vorsitzender bezeichnet – unter anderem vom ÖRK selbst. Hierzu legt der Chefredakteur Belege vor. Zudem habe Heinrich Bedford-Strohm der Agentur geschrieben, er verwende den Ausdruck Vorsitzender des Weltkirchenrats ziemlich konsequent, weil er viel sachgemäßer sei als die Funktionsbezeichnung „Vorsitzender des Zentralausschusses des Weltkirchenrats“. In seiner Mailsignatur stehe ebenfalls „Vorsitzender des Weltkirchenrats“, so die Agentur. Jerry Pillay sei entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers der Generalsekretär des ÖRK und nicht der Vorsitzende.

## **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses folgt der Argumentation der Beschwerdegegnerin, insbesondere, weil diese belegt hat, dass Heinrich Bedford-Strohm sich selbst als ÖRK-Vorsitzenden bezeichnet. Eigene Recherchen ergaben zudem, dass Jerry Pillay in der Tat Generalsekretär des ÖRK und nicht dessen Vorsitzender ist.

## **C. Ergebnis**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Presssekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/presssekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>